1.Beiblatt.

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

11.Dezember 1946.

39 A.B. zu 64 J.

Anfragebeantwortung

Auf eine Anfrage der Abg.H a c k e n b e r g, F r ü h w i r t h und Genossen, betreffend die Anmeldung von Versammlungen, langte die nachstehende schriftliche Antwort des Bundesministers für Inneres ein:

Der Bürgermeister der Stadt Wien erhicht im Laufe des Monates November von der Interalliierten Kommandantur die Mitteilung, dass alle Kundgebungen unter freiem Himmel der Bewilligung durch die Kommandantur bedürfen. Zu diesem Zwecke müsse die Bundespolizeidirektion Vien alle Anzeigen im Wege des Bürgermeisters der Stadt Wien rechtzeitig und mit Antrag der Interalliierten Kommandantur zur Entscheidung vorlegen.

Eine Auskunft, welcher Termin als "rechtzeitig" anzusehen sei, wurde bisher nicht erteilt.

Da die Bundespolizeidirektion Wien die im Gesetz vom Jahre 1867 vorgesehene Anzeigefrist von 3 Tagen für die rechtzeitige Vorlage von Anzeigen an die Interalliierte Besatzungsbehörde über den Bürgermeister der Stadt Wien als zu kurz erachtete, bezog sie sich in einer im eigenen Wirkungskreis erlassenen Verlautbarung über die Anzeigepflicht chne Kenntnis des Bundesministeriums für Inneres auf eine Notverordnung vom Jahre 1933.

Das Bundesministerium für Inneres hat jedoch die Ausserkraftsetzung dieser Notverordnung bereits in die eege geleitet und daher, als die Verlautbe-. rung tekannt wurde, die Bundespolizeidirektion sofort angewiesen, die Bezugnahme darauf rückgingig zu machen.

Ebenso wurden alle Bezirkshauptmannschaften, die aus gleichen Gründen ähnliche Anordnungen erlassen haben, zur Zurückziehung dieser Anordnungen veranlasst.

Da in den verschiedenen. Besatzungszonen, ja sogar von den einzelnen örtlichen Besatzungstehörden die Anzeigen von Versammlungen innerhalb ganz verschiedener Fristen verlangt wird, wird das Bundesministerium für Inneres an den Alliierten Rat für Österreich mit dem Ersuchen herantreten, einer einheitlichen Regelung für das ganze Bundesgebiet zuzustimmen und zu veranlassen, dass alle Dienststellen der Besatzungsmächte diese: Regelung anerkennen.